

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 7 RAr 55/69

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
14. Dezember 1972

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 31. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter S c h m i t t , die Richter Dr. W i t t e und Dr. H e u ß n e r und die ehrenamtlichen Richter Dr. F r i t z e m e y e r und W o l f f für Recht erkannt:

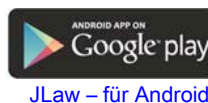
Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesozialgerichts vom 9. Mai 1969 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger war zuletzt bis zum 15. Juli 1966 als Tiefbauarbeiter tätig. Anschließend war er bis zum 12. Januar 1968 arbeitsunfähig krank und bezog Krankengeld. Er hatte sich bei einem Verkehrsunfall einen Unterschenkelbruch zugezogen, der im Verlauf einer vierwöchigen Krankenhausbehandlung genagelt wurde. Eine Fistel, die sich an der Nagelstelle gebildet hatte, schloß sich erst, nachdem während einer weiteren vierwöchigen stationären Behandlung der Nagel entfernt worden war. Am 9. Mai 1967 wurde der Kläger aus dem Krankenhaus entlassen. Ende Mai 1967 erkrankte er an einer Lungen- und Rippenfellentzündung (Bronchopneumonie). Er wurde deswegen vom 7. Juni bis zum 25. Juli sowie vom 22. bis 27. August 1967 erneut stationär behandelt.

Ein im Dezember 1967 gestellter Rentenantrag des Klägers wurde durch Bescheid der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein vom 23. Februar 1968 mit der Begründung abgelehnt, nach dem Ergebnis einer fachärztlichen Untersuchung sei er nicht berufsunfähig.

Am 29. Februar 1968 meldete sich der Kläger arbeitslos und beantragte Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe (Alhi). Der Antrag wurde durch Bescheid vom 7. März 1968 mit der Begründung abgelehnt, der Kläger habe im letzten Jahr vor der Arbeitslosmeldung nicht mindestens 10 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden (§ 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung -AVAVG-). Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 18. März 1968 zurückgewiesen und zur Begründung ergänzend ausgeführt, auch § 5 der 5. Durch-

-3-



- 3 -

führungsverordnung zum AVAVG (5. DVO zum AVAVG) vom 22. Mai 1958 (BGBl I 377) treffe auf den Kläger nicht zu, insbesondere habe eine Heilbehandlung im Sinne dieser Vorschrift nicht vorgelegen.

Das Sozialgericht (SG) Itzehoe hat die hiergegen erhobene Klage mit der Begründung abgewiesen, die während einer lediglich Arbeitsunfähigkeit bedingenden Krankheit im Rahmen der Krankenversicherung durchgeführte übliche ärztliche Behandlung stelle keine Heilbehandlung i.S. des § 5 der 5. DVO zum AVAVG dar.

Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat nach Ewieserhebung die Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Die Voraussetzung des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b AVAVG, wonach der Arbeitslose innerhalb eines Jahres vor der letzten Arbeitslosmeldung mindestens 10 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden haben müsse, sei nicht erfüllt; der Kläger sei während des der Arbeitslosmeldung vorausgegangenen Jahres vielmehr arbeitsunfähig krank gewesen. Ein Ersatztatbestand im Sinne des § 5 der 5. DVO zum AVAVG sei ebenfalls nicht gegeben; der Kläger habe sich nicht innerhalb von 26 Wochen nach einer Heilbehandlung arbeitslos gemeldet, die zum Zweck der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchgeführt worden sei. Die Heilbehandlung werde durch ihre auf Rehabilitation gerichtete Zielsetzung von anderen ärztlichen Leistungen abgegrenzt. Die Behandlung brauche allerdings nicht stationär durchgeführt zu werden; jede Behandlung reiche aus, sofern sie den genannten Zwecken diene (BSG 13, 160). Sie brauche auch nicht von einem für Rehabilitationsmaßnahmen zuständigen Leistungsträger gewährt worden zu sein. Anders als § 3 Nr. 2 der 1. DVO zur Arbeitslosenhilfe vom 31. Juli 1956 (BGBl I 727) enthalte § 5 der 5. DVO zum AVAVG keine Aufzählung der zuständigen "Träger öffentlich-rechtlicher Leistungen". Auch der - in der früheren Vorschrift nicht er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

wähnte - Träger der gesetzlichen Krankenversicherung könne "Heilbehandlung" gewähren. Eine Heilbehandlung im Sinne des § 5 der 5. DVO setze jedoch eine ernsthafte Gesundheitsstörung voraus, die ihr besonderes Gewicht durch die Gefährdung der Erwerbsfähigkeit erhalte (BSG aaO). Eine Gefahr für die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei aber allein von der Fistel ausgegangen; sie sei behoben gewesen, als der Kläger am 9. Mai 1967 aus dem Krankenhaus entlassen worden sei. Der Antrag auf Alhi sei mehr als 26 Wochen später eingereicht worden. Die ambulante Nachbehandlung habe im wesentlichen eine bloße Schonfrist dargestellt. Auch die anschließende Behandlung der Bronchopneumonie sei keine Rehabilitationsmaßnahme gewesen. Nur wenn es zu Komplikationen und damit - wie im Fall der Fisteleiterung - zu einer Gefährdung der Erwerbsfähigkeit gekommen wäre, hätte die von der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) gewährte Behandlung als Heilbehandlung im Sinne des § 5 der 5. DVO aufgefaßt werden müssen. Die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei aber durch die komplikationslos verlaufene Bronchopneumonie nicht gefährdet gewesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom LSG zugelassene - Revision eingelegt und wie folgt begründet: § 5 der 5. DVO zum AVAVG habe den entsprechenden früheren Tatbestand (§ 3 der 1. DVO zur Alhi) wesentlich ausgeweitet. Es handele sich um eine Härtevorschrift, die absolute Schutzfunktion habe. Ein vermittlungsfähiger Arbeitsloser, der die Anwartschaft nach § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b AVAVG nicht habe erfüllen können, weil er sich einer Heilbehandlung zur Herstellung seiner Erwerbsfähigkeit unterzogen habe, solle nicht der Sozialhilfe anheimfallen. Der Zeitraum von 26 Wochen (§ 5 Abs. 1 der 5. DVO zum AVAVG) habe hier nicht schon mit der Ausheilung der Fistel eingesetzt; vielmehr sei auch die Behandlung der Bronchopneumonie als Heilbehandlung zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu

-5-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5 -

berücksichtigen. Der genannte Zeitraum habe also erst am 12./13. Januar 1968 begonnen. Es sei kein sachbedingter oder vernunftgerechter Grund erkennbar, den arbeitsbereiten Kläger vom Bezug der Alhi auszuschließen und ihn an die Sozialhilfe zu verweisen.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten vom 7. März 1968 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. März 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auf seinen Antrag vom 29. Februar 1968 Arbeitslosenhilfe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig. Der Ersatztatbestand des § 5 der 5. DVO zum AVAVG setze die Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme voraus; daran fehle es im vorliegenden Falle. Eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift sei insoweit nicht zulässig.

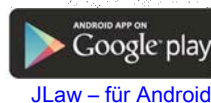
Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist zulässig und insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden muß, weil die Feststellungen des LSG nicht ausreichen, seine Entscheidung zu rechtfertigen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Vorinstanzen haben mit Recht die Voraussetzungen für die Gewährung von Alhi nach § 145 Abs. 1 Nr. 4 AVAVG nicht als erfüllt angesehen. Der Kläger hat innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung (29. Februar 1968) weder Arbeitslosengeld bezogen noch mindestens 10 Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden. Sollte sein letztes Beschäftigungsverhältnis 10 Wochen der Jahresfrist überdauert haben, so ist ihm doch für diese Zeit wegen Krankheit kein Arbeitsentgelt gezahlt worden; solche Beschäftigungszeiten bleiben nach § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, letzter Satz AVAVG unberücksichtigt.

Von den Ersatztatbeständen der aufgrund der Ermächtigung des § 145 Abs. 3 AVAVG ergangenen 5. DVO zum AVAVG kommt im vorliegenden Fall nur derjenige des § 5 Abs. 1 in Betracht. Nach dieser Vorschrift ist der Anspruch auf Unterstützung aus der Alhi bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen hilfsweise begründet, wenn der Arbeitslose sich innerhalb von 26 Wochen "nach einer Heilbehandlung oder einer arbeits- oder berufsfördernden Maßnahme arbeitslos gemeldet hat, die zu dem Zwecke der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit oder der Eingliederung in das Arbeitsleben von einem Träger öffentlich-rechtlicher Leistungen durchgeführt oder gefördert worden sind". Nach der entsprechenden früheren Regelung in § 3 Nr. 2 der 1. DVO zur Alhi mußte es sich um eine Heilbehandlung oder Berufsförderung handeln, die "als Maßnahme für die Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der beruflichen Erwerbsfähigkeit" im Rahmen ganz bestimmter Leistungen der sozialen Fürsorge "zum Zwecke der Abwendung dauernder Erwerbsunfähigkeit" gewährt wurde. Sinn und Zweck dieser Ersatztatbestände für die Erfüllung der nach § 145 Abs. 1 Nr. 4 AVAVG erforderlichen "kleinen Anwartschaft" ist erkennbar der, einem Arbeitslosen den Bezug von Alhi zu ermöglichen, der nach einer medizinischen oder beruflichen Rehabilitation neu oder erneut in das Arbeits-

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



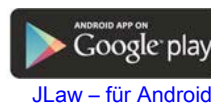
JLaw – für iOS

- 7 -

leben eintritt, nachdem er aus den Gründen, welche die Rehabilitationsmaßnahme veranlaßten, diese Anwartschaft nicht erfüllen konnte. Zwar wird der Verordnungsgeber - worauf schon die Nebeneinanderstellung von "Heilbehandlung" und "arbeits- oder berufsfördernde Maßnahme" hindeutet - bei der Heilbehandlung in erster Line an eine als solche gewährte und gezielt durchgeführte Rehabilitationsmaßnahme eines speziell dafür zuständigen Sozialleistungsträgers gedacht haben; indessen schließt die Neuregelung der 5. DVO zum AVAVG eine Berücksichtigung auch der von einer öffentlich-rechtlichen Krankenkasse im Rahmen der Krankenpflege durchgeführten Behandlung nicht aus. Die Verwendung des Wortes "Heilbehandlung" steht dem nicht entgegen; der Begriff deckt sich z.B. in § 557 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und § 11 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) weitgehend mit dem der Krankenpflege (§ 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Eine Heilbehandlung liegt - darin ist dem LSG beizupflichten - jedenfalls dann vor, wenn das Leiden eine intensive, aktive ärztliche Behandlung erfordert. Vorausgesetzt wird allerdings, daß diese zum Zwecke der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchgeführt wird. Wenn nun auch die Krankenpflege der gesetzlichen Krankenversicherung nicht speziell auf einen solchen Zweck ausgerichtet ist, so kann sie doch zugleich diesen Zweck erfüllen. Nach dem dargelegten Sinn und Zweck der Regelung kann es aber keinen wesentlichen Unterschied in der Situation des Arbeitslosen begründen, ob seine Erwerbsfähigkeit durch eine als spezielle Rehabilitationsmaßnahme oder durch eine im Wege der Krankenpflege durchgeführte "Heilbehandlung" erhalten, gebessert oder wiederhergestellt wird. Es muß daher genügen, daß die Heilbehandlung objektiv den genannten Zwecken wesentlich dient; soweit das der Fall ist, kann sie die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach § 5 Abs. 1 der 5. DVO zum AVAVG erfüllen. Der Senat verkennt nicht die Schwierigkeit der Abgrenzung einer solchen der Rehabilitation dienenden von der "gewöhnlichen" Krankenpflege. Zu Unrecht stellt dabei aber das LSG in Anlehnung an die Entscheidung des erkennenden Senats



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

vom 22. November 1960 (BSG 13, 160) allein auf eine "sonst gegebene Gefährdung der Erwerbsfähigkeit" und im praktischen Ergebnis sogar auf die "Abwendung dauernder Erwerbsunfähigkeit" ab. Gerade dieses in die Zukunft gerichtete Tatbestandsmerkmal der früheren Regelung, zu der noch das genannte Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) ergangen ist, ist als notwendige Voraussetzung mit der Neuregelung weggefallen. Es kann daher nunmehr grundsätzlich auch die Besserung oder Wiederherstellung einer nur vorübergehend durch eine Gesundheitsstörung beeinträchtigten Erwerbsfähigkeit im Rahmen des § 5 Abs. 1 der 5. DVO zum AVAVG berücksichtigt werden. Als Merkmal besonderer Wichtigkeit der Heilbehandlung zur Abgrenzung von der sonstigen Krankenpflege kann also neben dem nach wie vor anzuerkennenden Zweck der "Abwendung dauernder Erwerbsunfähigkeit" auch die Behebung einer krankheitsbedingten vorübergehenden Erwerbsbeeinträchtigung von längerer Dauer gelten (vgl. BSG 10, 286 - zu Anl. Nr. 19 zur 5. Berufskrankheitenverordnung -BKVO-). Eine Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes bietet sich gerade bei Anwendung der genannten Vorschrift deshalb an, weil es sich hier um den Ersatztatbestand für eine innerhalb einer Rahmenfrist zu erfüllende Anwartschaft handelt. Ihre gesetzliche Anerkennung hat die Bedeutung der zeitlichen Dauer einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit im Rentenrecht bei der Regelung der Rente auf Zeit (§ 1276 RVO) gefunden. Eine nur vorübergehende Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit kann hiernach einen Rentenanspruch von der 27. Woche an begründen; Voraussetzung ist also, daß sie über die 26. Woche hinaus besteht. Dementsprechend sind auch im Versorgungsrecht nach § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVG Gesundheitsstörungen für die Beschädigtenrente erst zu berücksichtigen, wenn sie über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus andauern. Die zeitliche Dauer eines krankheitsbedingten Zustandes über die 26. Woche hinaus führt hier also zu einer Veränderung seiner rechtlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Qualität. Dieser Gesichtspunkt erscheint dem Senat auch für die Abgrenzung einer rehabilitationsgleichen Heilbehandlung von bloßer Krankenpflege bedeutsam. Eine ihrer Natur nach nur vorübergehende, aber gewichtige Gesundheitsstörung kann daher Gegenstand einer Heilbehandlung i.S. des § 5 der 5. DVO zum AVAVG sein, wenn sie über die 26. Woche hinaus mit einer wesentlichen Beschränkung der Erwerbsfähigkeit verbunden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob zugleich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Rehabilitation durch einen bestimmten Rehabilitationsträger vorgelegen haben. Diese Auslegung des § 5 der 5. DVO zum AVAVG erscheint dem Senat nach Sinn und Zweck der Vorschrift geboten. Der Arbeitslose, der durch eine längere, ernsthafte Erkrankung an der Erfüllung der Wartezeit des § 145 Abs. 1 Nr. 4 AVAVG verhindert war, bedarf nach deren Behandlung und Ausheilung des Schutzes der Arbeitslosenhilfe in gleicher Weise wie etwa der "echt" rehabilitierte, der umgeschulte oder der nicht mehr rentenberechtigte Arbeitslose.

Hiernach kann auch die - von der Krankenkasse durchgeführte - Behandlung der Bronchopneumonie des Klägers als Heilbehandlung i.S. der genannten Vorschrift berücksichtigt werden, wenn sie der Besserung oder Wiederherstellung einer länger als 26 Wochen beeinträchtigten Erwerbsfähigkeit gedient hat. Als Erwerbsfähigkeit i.S. dieser unmittelbar aus § 5 der 5. DVO zum AVAVG hergeleiteten Quasi-Rehabilitation muß sinn- und zweckgemäß die Vermittlungsfähigkeit i.S. des § 76 AVAVG verstanden werden. Die auf die letztverrichtete Tätigkeit bezogene Arbeitsunfähigkeit i.S. der Krankenversicherung kann hier nicht genügen, wie sie andererseits bei einer auf Abwendung dauernder Erwerbsunfähigkeit gerichteten Rehabilitationsmaßnahme nicht erforderlich ist (vgl. BSG 13, 160). Maßgebend für das rechtliche Gewicht des behandelten Leidens ist im vorliegenden Fall also die Dauer des dadurch bedingten Unvermögens, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

- 10 -

Davon zu trennen ist die Frage nach dem Beginn der in § 5 der 5. DVO zum AVAVG selbst festgesetzten Frist von 26 Wochen, innerhalb welcher die Arbeitslosmeldung erfolgt sein muß. Hierfür ist, wie sich aus dem Wortlaut "nach der Heilbehandlung" ergibt, der Abschluß der aktiven ärztlichen Behandlung, bei Krankenhausbehandlung einschließlich der ambulanten Nachbehandlung, zu verstehen..

Hiernach kann die Behandlung der Bronchopneumonie - bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - den Anspruch auf Alhi begründen, wenn dieses Leiden das Leistungsvermögen des Klägers im Sinne der Vermittlungsfähigkeit über 26 Wochen hinaus eingeschränkt hat und wenn die Behandlung sich bis in den Zeitraum der von der Arbeitslosmeldung zurückgerechneten Frist von 26 Wochen hinein erstreckt hat. Fehlt es an der letztgenannten Voraussetzung, so ist der Anspruch auf Alhi unbegründet. Ist diese Voraussetzung hingegen erfüllt, hat aber die Bronchopneumonie nicht über 26 Wochen hinaus Vermittlungsunfähigkeit bewirkt, so kann der Anspruch gleichwohl begründet sein, wenn die Behandlung sich derart an die Heilbehandlung wegen der Unfallfolgen angeschlossen hat, daß beide in ihrer Auswirkung auf den gesundheitlichen Gesamtzustand des Klägers als einheitliche Heilbehandlung aufzufassen sind. Eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit kann nicht nur auf mehreren nebeneinander bestehenden, sondern auch aufeinanderfolgenden - medizinisch verschiedenartigen - Leiden beruhen. Die Einheit der Heilbehandlung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Behandlung des neu aufgetretenen Leidens begonnen hat, bevor die vorausgegangene Behandlung endgültig - bei Krankenhausbehandlung also einschließlich dieser erforderlichen ambulanten Nachbehandlung - abgeschlossen war. Dem sozialen Schutzzweck der auf Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit abgestellten Regelung entsprechend muß die Einheit der Heilbehandlung aber auch dann angenommen werden, wenn die durch die aufeinanderfolgenden Leiden verursachte Beeinträchtigung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

der Erwerbsfähigkeit im Sinne der Vermittlungsfähigkeit praktisch lückenlos fortbestanden hat.

Hiernach erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die dem Kläger von der Krankenkasse gewährte Kranken- und Krankenhauspflege - sei es wegen der Bronchopneumonie allein, sei es in deren Zusammenhang mit dem unfallbedingten Leiden - als Heilbehandlung i.S. des § 5 der 5. DVO zum AVAVG zu berücksichtigen und dem Kläger - bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen - demgemäß Alhi zu gewähren ist. Da die unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten getroffenen Feststellungen des LSG für eine Beurteilung in dem oben dargelegten Sinne nicht ausreichen, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG). Dabei wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

